

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Vorentwurf Vernehmlassung

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹
beschliesst:*

I

*Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986² gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wird
wie folgt geändert:*

Art. 3a Angebote für Registereinträge (neu)

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. für Eintragungen in Verzeichnisse, wie Branchen-, Telefon-, Marken- oder ähnliche Register, mit Korrekturangeboten, Offertformularen oder Ähnlichem wirbt oder solche Eintragungen unmittelbar anbietet, ohne in grossen Buchstaben, an gut sichtbarer Stelle und in verständlicher Sprache hinzuweisen auf:
 - 1. die Entgeltlichkeit des Angebots,
 - 2. die Laufzeit des Vertrages,
 - 3. den Gesamtpreis entsprechend der Laufzeit, und
 - 4. die Verbreitung und Form der Publikation;
- b. für Eintragungen nach Buchstabe a Rechnungen verschickt, ohne vorgängig einen entsprechenden Auftrag erhalten zu haben.

Art. 3b Schneeballsysteme (neu)

¹ Unlauter handelt insbesondere, wer die Lieferung von Waren, die Ausrichtung von Prämien oder andere Leistungen zu Bedingungen in Aussicht stellt, die für die Gegenpartei im Wesentlichen dann einen Vorteil bedeuten, wenn es ihr gelingt, weitere Personen anzuwerben (Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidenprinzip).

¹ BBl 2008

² SR 241

² Ein System nach einem solchen Prinzip wird vermutet, wenn sich die Zahl der Teilnehmer schnell und unkontrollierbar erhöhen kann und zusätzlich mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- a. Die Teilnehmer erhalten für die Anwerbung von neuen Teilnehmern einen vermögensrechtlichen Vorteil.
- b. Die Teilnehmer müssen eine Eintrittsinvestition leisten.
- c. Die Teilnehmer erhalten Provisionen auf den Umsätzen ihrer untergeordneten Teilnehmer.
- d. Die Teilnehmer haben kein Recht, die nicht verkauften Produkte gegen Erstattung des Erwerbspreises zurückzugeben.
- e. Die Struktur des Systems oder die Berechnung der Provisionen ist unklar.
- f. Der Eigenverbrauch der Teilnehmer wird für die Provisionsberechnung herangezogen.

Art. 8

Unlauter handelt insbesondere, wer vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die:

- a. in gegen Treu und Glauben verstossender Weise von der unmittelbar oder sinngemäss anwendbaren gesetzlichen Ordnung erheblich abweichen; oder
- b. eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen.

Art. 10 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 - 5 (neu)

² Ferner können nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 klagen:

c. Aufgehoben

³ Nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 kann auch der Bund klagen, wenn er es zum Schutz des öffentlichen Interesses als nötig erachtet, namentlich wenn:

- a. das Ansehen der Schweiz im Ausland bedroht oder verletzt ist und die in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffenen Personen im Ausland ansässig sind; oder
- b. die Interessen einer Mehrzahl von Personen oder einer Gruppe von Angehörigen einer Branche oder andere Kollektivinteressen bedroht oder verletzt sind.

⁴ Soweit der Schutz des öffentlichen Interesses es erfordert, kann der Bundesrat unter Nennung der entsprechenden Firmen die Öffentlichkeit über unlautere Verhaltensweisen informieren.

⁵ Bei Klagen des Bundes ist dieses Gesetz im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987³ über das internationale Privatrecht zwingend anzuwenden.

Gliederungstitel vor Art. 16

Aufgehoben

Art. 16 Pflicht zur Preisbekanntgabe

¹ Für Waren und Dienstleistungen, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis bekannt zu geben.

² Der Bundesrat regelt die Bekanntgabe von Preisen und Trinkgeldern. Er kann dabei insbesondere aus technischen oder aus Sicherheitsgründen Ausnahmen von der Pflicht zur Preisbekanntgabe vorsehen.

³ Vorbehalten bleiben Spezialregelungen zur Preisbekanntgabe in anderen Erlassen des Bundes, insbesondere für messbare Güter und Leistungen die Bestimmungen von Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977⁴ über das Messwesen.

Gliederungstitel vor Art. 21

3a. Kapitel: Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden

Art. 21 (neu) Zusammenarbeit

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Bundesbehörden können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie mit internationalen Organisationen oder Gremien zusammenarbeiten und insbesondere Erhebungen koordinieren, sofern:

- a. dies zur Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens erforderlich ist; und
- b. die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien an das Amtsgeheimnis gebunden sind oder einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

² Der Bundesrat kann Staatsverträge über die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden zur Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens abschliessen.

Art. 22 (neu) Datenbekanntgabe

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Bundesbehörden können ausländischen Behörden und internationalen Organisationen oder Gremien Daten über Personen und Handlungen bekannt geben, namentlich über:

- a. Personen, die an einem unlauteren Geschäftsgebaren beteiligt sind;
- b. Werbeschreiben sowie sonstige Unterlagen, die ein unlauteres Geschäftsgebaren dokumentieren;
- c. die finanzielle Abwicklung des Geschäfts;
- d. gesperrte Postfächer.

² Sie können die Daten bekannt geben, wenn die Datenempfänger zusichern, dass sie:

⁴ SR 941.20

- a. Gegenrecht halten;
- b. die Daten nur zur Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens bearbeiten.

³ Handelt es sich beim Datenempfänger um eine internationale Organisation oder ein internationales Gremium, so können die Daten bekannt gegeben werden, auch wenn nicht Gegenrecht gewährt wird

Art. 23 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach den Artikeln 3, 3a, 3b, 4, 4a, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

³ Der Bund hat die vollen Parteirechte und kann Rechtsmittel einlegen.

Art. 27 Abs. 2

² Die kantonalen Behörden teilen sämtliche Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse unverzüglich und unentgeltlich in vollständiger Ausführung dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mit.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.